

Eigenes Energiemanagement auf baldige Vorschriften ausrichten.

Überblick zum aktuellen Stand der Novellierung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G).

Im Jahr 2024 sollte die Novellierung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) verabschiedet werden. Die zur Verabschiedung angesetzten Termine im Bundestag wurden mehrmals verschoben, eine Verabschiedung hat nicht stattgefunden. Am 6. November 2024 wurde die Ampelkoalition beendet. Sowohl die Novellierung des Energiedienstleistungs- als auch Energieeffizienzgesetzes wurde im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung festgehalten. Aktuell sind keine konkreten Termine bekannt, an denen mit einer Entscheidung im Bundestag gerechnet werden kann.

Was bedeutet dies für die Pflichten zum Energiemanagement?

Es bestehen aufgrund der aktuell gültigen Gesetze, folgende Rahmenbedingungen:

- Nicht-KMU:
 - Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudit nach DIN EN 16247, sofern Energiegesamtverbrauch >0,5 GWh/a
- Gesamtenergieverbrauch >2,5 GWh/a:
 - Bis 31.03.26 Übermittlung von Daten über Abwärmepotenziale an die Plattform für Abwärme (sofern Bagatellschwellen überschritten).
 - Binnen drei Jahren nach Fertigstellung eines Energieaudits bzw. (Re-)Zertifizierung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems, müssen Umsetzungspläne über wirtschaftliche Maßnahmen veröffentlicht werden. Diese Regelung gilt nur für Energieaudit-Fertigstellungen oder (Re-)Zertifizierungen, die nach dem 18.11.2023 erfolgt sind.
- Gesamtenergieverbrauch >7,5 GWh/a:
 - Einführung und Betreiben eines Energie- oder Umweltmanagementsystems nach ISO 50001 oder EMAS (Frist für die Einführung war 18.07.2025)
 - Zusätzliche Anforderungen an Energie- oder Umweltmanagementsysteme (z.B. Wirtschaftlichkeitsbewertung nach DIN EN 17463, Erfassung von Abwärme)

Anfang Dezember 2025 wurde ein aktualisierter Referentenentwurf veröffentlicht. In dem Entwurf wird eine Umstellung der Auditpflicht auf das Energieverbrauchskriterium (Schwelle 2,77 GWh/a) genannt. Die pauschale Verpflichtung für die Durchführung von Energieaudits für alle Nicht-KMU soll entfallen. Diese Schwelle ist ebenfalls durch EU-Recht vorgeschrieben. Obwohl die Frist seitens EU der 31.12.2024 war, gehen wir frühestens Mitte nächsten Jahres von einer Umsetzung aus.

Weitere vorgesehene Änderungen:

- Erhöhung der Schwelle für Einführung & Betrieb ISO 50001 oder EMAS, von 7,5 auf 23,6 GWh/a.
- Schwelle für Umsetzungspläne von 2,5 auf 2,77 GWh/a
- Berichtspflichten werden vereinfacht und auf wesentliche Abwärmemengen beschränkt

Bei Fragen zu Fachthemen oder Dienstleistungen der BFE, wenden Sie sich vertrauensvoll an Herrn Oktay Secer (o.secer@bfe-institut.com, 0174 / 4081111), er hilft Ihnen gerne weiter.

Diese Information stellt keine rechtliche Beratung dar. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen.